

## **Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule Brandenburg, University of Applied Sciences (RO-FHB)**

Auf der Grundlage von § 62 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 89 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl.I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBl.I Nr. 35), und § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl.II S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl.II Nr. 33), erlässt der Senat der Fachhochschule Brandenburg folgende Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule Brandenburg, University of Applied Sciences, als Satzung:

In dieser Ordnung wird eine gendergerechte Sprache verwendet. Eine neutrale Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelungsbedarf
- § 3 Teilzeitstudienform
- § 4 Module
- § 5 Prüfungen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Prüfungstermine / Prüfungsanmeldung
- § 9 Fristversäumnis und -überschreitung, Rücktritt, Ordnungsverstöße
- § 10 Freiversuch
- § 11 Prüfungswiederholung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Abschlussarbeit
- § 15 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 16 Wiederholung der Abschlussarbeit
- § 17 Ergänzungsmodule
- § 18 Zeugnis und Abschlussurkunde
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Ungültigkeit der Abschlussprüfung
- § 21 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen gilt für alle Studiengänge der Fachhochschule Brandenburg, University of Applied Sciences (im Folgenden: FHB), die nicht in einem Hochschulverbund organisiert sind.

Die Bestimmungen dieser Rahmenordnung sind von dem nach der Grundordnung der FHB zuständigen Organ des jeweiligen Fachbereiches für alle Studiengänge durch fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen zu ergänzen. Abweichungen von den Festlegungen dieser Ordnung sind nur in Studiengängen zulässig, die gemeinschaftlich mit externen wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführt werden.

## **§ 2 Regelungsbedarf**

(1) Die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge enthalten mindestens:

1. die Regelstudienzeit mit Umfang in Leistungspunkten,
2. einen Regelstudienplan, der sicherstellt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann, und der auch die gegebenenfalls vorhandene berufspraktische Studienphase beinhaltet,
3. die Form und das vorgesehene Semester von Prüfungsleistungen (Prüfungstafel), die Regelung der Studienberatung,
4. Modulbezeichnungen (auch in englischer Sprache),
5. die Lehr- und Lernformen,
6. den Bearbeitungsumfang in Leistungspunkten und die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit,
7. die Gewichtung des Kolloquiums zur Abschlussarbeit sowie
8. die Gewichtung der Abschlussarbeit bei der Berechnung der Gesamtnote.

(2) Für einzelne Studiengänge können unter Berücksichtigung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes spezifische Zugangsvoraussetzungen definiert werden. Dies kann in der Studien- und Prüfungsordnung oder in einer separaten Ordnung erfolgen.

(3) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge ist das Zulassungsverfahren festzulegen.

## **§ 3 Teilzeitstudienform**

Für ein Teilzeitstudium geeignete Studiengänge können so organisiert und eingerichtet werden, dass Studierenden, die wegen persönlicher Gründe nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, ein Studium auch in Teilzeitform möglich wird. Enthält der Regelstudienplan das Angebot eines Teilzeitstudiums, dann sollte der zeitliche Aufwand pro Semester der Hälfte des regulären Vollzeitstudiums entsprechen.

Im besonders begründeten Ausnahmefall kann ein individuell gestalteter Teilzeitstudienplan erarbeitet und zwischen der Hochschule und dem Studierenden vereinbart werden, der für beide Seiten verbindlich ist. Der Teilzeitstudienplan ist vom zuständigen Prüfungsausschuss zu genehmigen.

## **§ 4 Module**

(1) Das Lehrangebot der einzelnen Studiengänge ist zu modularisieren und setzt sich zusammen aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.

(3) Zusätzlich zu einer fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung ist ein Modulhandbuch zu erstellen und den Studierenden verfügbar zu machen. Die Beschreibung der Module muss insbesondere die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, den Studienzeitaufwand (gemessen in Leistungspunkten), den Leistungserfassungsprozess und die zu erreichende Gesamtqualifikation umfassen. Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul ist mit einer Bewertung abzuschließen. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich als Note. Module, die ausschließlich oder ganz überwiegend praktische Abschnitte umfassen, können ohne Benotung bewertet werden („bestanden“ / „nicht bestanden“).

(4) Für den Bachelorabschluss sind mindestens 180 und höchstens 240 Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 Leistungspunkte zu erbringen. Im begründeten Einzelfall kann von den Anforderungen in Satz 2 bei entsprechender Qualifikation von Studierenden, über die der zuständige Prüfungsausschuss befindet, abgewichen werden.

(6) (5) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) zuzuordnen. Je Semester eines Vollzeitstudiums sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen, wobei ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden von 25 bis 30 Zeitstunden entspricht.

## **§ 5 Prüfungen**

(1) Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung in schriftlicher und / oder mündlicher und / oder praktischer Form erbracht. Schriftliche Prüfungen nach dem Prinzip des Multiple-Choice sind nur in nachweislich kompetenzorientierter Form erlaubt. Kombinationen der Prüfungsformen sind zulässig.

(2) Soweit die technischen Möglichkeiten es erlauben und die einschlägigen Voraussetzungen der Datensicherheit und des Datenschutzes erfüllt sind, können schriftliche Prüfungen auch in elektronischer Form abgenommen werden.

(3) Klausuren sind schriftliche Prüfungen und dauern mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Sonstige schriftliche und praktische Arbeiten dienen der Bearbeitung einer Aufgabenstellung über einen größeren begrenzten Zeitraum innerhalb des Semesters. Das Ergebnis kann nicht nur eine schriftliche Ausarbeitung sein, sondern auch das Ergebnis einer praktischen Arbeit wie ein Rechnerprogramm, Versuchsergebnis, Video oder eine gestalterische Ausarbeitung.

Mündliche Prüfungen sind das Prüfungsgespräch oder das Kolloquium. Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von mindestens 15 und maximal 60 Minuten.

Die Prüfungsdauer wird zu Beginn jeden Semesters vom prüfungsbefugten Lehrenden in Abhängigkeit vom Umfang der Lehrveranstaltung festgelegt und den Studierenden spätestens drei Wochen nach Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Prüfungsform, sofern die Studien- und Prüfungsordnung mehrere Prüfungsformen für ein Modul zulässt.

(4) Leistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. Gegenstand und die wesentlichen Ergebnisse mündlicher Prüfungen sind zu protokollieren.

(5) Das Ergebnis mündlicher Prüfungsleistungen ist den Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. Das Bewertungsverfahren für andere Prüfungsleistungen darf vier Wochen nicht überschreiten. Über Antrag an den Dekan ist eine Verlängerung um zwei Wochen möglich. Der Dekan achtet auf die Einhaltung der Fristen durch die Prüfenden.

Sämtliche Prüfungsergebnisse werden mit den erbrachten ECTS-Werten auch durch hochschulüblichen Aushang und möglichst auch im Online-Portal der Prüfungsverwaltung der FHB bekannt gemacht. Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch erloschen, erfolgt die Bekanntgabe unverzüglich schriftlich und im Interesse der Rechtssicherheit mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Studierende haben das Recht, Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form oder mit einer bis zu 50 Prozent verlängerten Prüfungsdauer zu erbringen, wenn sie durch ärztliches Attest oder in sonstiger geeigneter Weise, insbesondere durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises, nachweisen, dass sie wegen Behinderungen und körperlicher Beeinträchtigungen nicht dazu in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder der vorgegebenen Zeit abzulegen. Falls erforderlich, sind Erholungspausen zu gewähren und / oder eine Schreibkraft hinzuzuziehen bzw. Hilfsmittel der Informationstechnik zur Verfügung zu stellen.

Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen**

(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte, die an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Hochschule eines Vertragsstaates der Lissabon Konvention erbracht wurden, werden angerechnet, sofern sie sich in Inhalt, Umfang und Niveau nicht wesentlich von den in der betreffenden Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen vorzunehmen. Bei Nicht-Anrechnung besteht eine Begründungspflicht der Hochschule entsprechend der Lissabon-Konvention.

(2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die einschlägigen Äquivalenzvereinbarungen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz oder zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent der Gesamtstudienleistung anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei ist mindestens eines der folgenden Anrechnungsverfahren zu berücksichtigen:

- a. Standardisierte Anrechnung von Aus- und Weiterbildungen für den Regelfall,
- b. Individuelle Anrechnung von Qualifikationen aus Aus- und Weiterbildungen,
- c. Individuelle Anrechnung von informell erworbenen Kompetenzen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Modul- und Gesamtnoten einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird bei eindeutig positivem Abschluss der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Modul- und Gesamtnote nicht berücksichtigt. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anrechnung im Ausland erworbener Leistungen durch FHB-Studierende im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden. Bei Nicht-Anrechnung besteht eine Begründungspflicht der Hochschule entsprechend der Lissabon-Konvention.(6) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vom Studierenden beizubringen.

## **§ 7 Prüfende und Beisitzende**

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Lehraufgabe ist auch die Betreuung der Abschlussarbeit.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Eine zu einem Modul gehörende Prüfung wird in der Regel von dem in dem Modul Lehrenden abgenommen, der bei mündlichen Prüfungen auch die Person des Beisitzenden festlegt(3) Erster Prüfender der Abschlussarbeit und des Kolloquiums ist in der Regel der jeweilige Betreuende der Arbeit. Er muss Mitglied oder Angehöriger der FHB sein. Der Abschlusskandidat kann den zweiten Prüfenden vorschlagen. Die abschließende Entscheidung über den Vorschlag trifft der Prüfungsausschuss.

Die Prüfenden und Beisitzenden sind unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen sowie der Regelungen dieser Ordnung in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

## **§ 8 Prüfungstermine / Prüfungsanmeldung**

(1) Prüfungen werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

Der jeweilige Prüfungstermin wird spätestens drei Wochen nach Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Prüfungstermin liegt in dem Semester, in dem das Modul durchgeführt wird, in der Regel innerhalb der ersten drei Wochen nach der Vorlesungszeit.

Prüfungen an abweichenden Terminen sind nur im Ausnahmefall und mit Erlaubnis des Prüfungsausschusses zulässig. Sie sind bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bei der Prüfungsverwaltung der FHB schriftlich anzumelden.

(2) Studierende sind aufgrund ihrer Immatrikulation an der FHB in der gesamten Zeit ihres Studiums zu allen Prüfungen außer der Abschlussarbeit angemeldet, die in der Prüfungstafel der Studien- und Prüfungsordnung ihres Studiengangs im erreichten Fachsemester vorgesehen sind und noch nicht erfolgreich abgelegt wurden. Die Anmeldung gilt auch für alle im jeweils laufenden Semester angebotenen Prüfungen, die schon in vorangegangenen Semestern hätten abgelegt werden sollen, aber nicht angetreten oder bestanden worden waren.

(3) Ein Rücktritt von Prüfungen i.S. des Absatzes 2 ist nur aus Gründen möglich, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat.

(4) Studierende, die an einer Prüfung vorzeitig teilnehmen wollen, müssen sich zu der jeweiligen Prüfung spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bei der Prüfungsverwaltung der FHB gesondert schriftlich anmelden.

(5) Der Ort der Prüfung und die Liste der zur Teilnahme verbindlich vorgesehenen Studierenden werden in hochschulüblicher Weise frühestmöglich, spätestens aber zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben. Dabei soll nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auf elektronische Mittel zurückgegriffen werden. Zwischen Prüfungen, die in

der Prüfungstafel eines Studiengangs in einem Fachsemester vorgesehen sind, soll nach Möglichkeit mindestens ein prüfungsfreier Tag liegen.

(6) Nehmen Studierende an einer Prüfung teil, ohne für die Teilnahme vorgesehen zu sein, wird die Leistung nicht bewertet, es sei denn, die Studierenden haben die Gründe für die Nichtberücksichtigung nicht selbst zu vertreten.

### **§ 9 Fristversäumnis und -überschreitung, Rücktritt, Ordnungsverstöße**

(1) Wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. Das Gleiche gilt, wenn eine sonstige schriftliche oder praktische Arbeit nicht bis zum festgelegten Prüfungstermin beim Prüfenden abgegeben wird.

(2) Rücktritts- oder Versäumnisgründe müssen unverzüglich nach Kenntnis schriftlich bei der Prüfungsverwaltung der FHB geltend gemacht und nachgewiesen werden. Sie müssen der Prüfungsverwaltung spätestens am dritten Werktag nach der Prüfung vorliegen. Der Nachweis ist im Fall einer Erkrankung grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu erbringen, das spätestens am Prüfungstag ausgestellt sein muss. Auf Anordnung des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Rücktritts- oder Versäumnisgründe geltend zu machen, darf nicht mit Bedingungen verbunden werden; sie können auch nicht zurückgenommen werden. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Bei Vorlage eines Attestes kann während der gesamten Zeit der Erkrankung nicht an Prüfungen teilgenommen werden.

(3) Der Prüfungsanspruch erlischt mit der Folge der Exmatrikulation, sofern die Studierenden das Versäumnis selbst zu vertreten haben, wenn nach Ablauf des dritten Fachsemesters nicht mindestens 50 % der im Regelstudienplan vorgesehenen Leistungspunkte der ersten beiden Semester erbracht wurden.

(4) Versuchen Studierende bei einer Klausur oder mündlichen Prüfung das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wirken sie bei einer Täuschung mit oder stören sie den ordnungsgemäßen Verlauf einer Prüfung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. Die betreffenden Studierenden können dann vom jeweiligen Prüfenden von einer Fortsetzung einer laufenden Prüfung ausgeschlossen werden. Versuchen Studierende bei einer sonstigen schriftlichen oder praktischen Arbeit das Ergebnis durch Täuschung zu beeinflussen oder wirken sie bei einer Täuschung mit oder verletzen sie zum Zweck der Täuschung geistiges Eigentum anderer bzw. verwenden publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet.

Mit der Abgabe einer Prüfungsleistung stimmt der Studierende der Überprüfung dieser Prüfungsleistung durch Plagiatserkennungssoftware zu.

(5) Die Feststellung der Täuschung erfolgt durch die Prüfenden oder Aufsichtsführenden und wird aktenkundig gemacht. Bei einer sonstigen schriftlichen oder praktischen Arbeit ist der Täuschungsversuch durch einen zweiten Prüfenden zu bestätigen. Nach nachgewiesener dreimaliger Täuschung werden die betreffenden Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert.

(6) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss einer Prüfung bekannt, kann die Prüfung nachträglich mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet werden. Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 10 Freiversuch**

(1) Eine in einem Modul erstmals angetretene und nicht bestandene Prüfungsleistung gilt auf Antrag der Studierenden als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und spätestens zu dem im Regelstudienplan für dieses Modul vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde (Freiversuch). Der Antrag auf Freiversuch ist spätestens drei Wochen vor Ablegen des letzten Prüfungsversuchs in diesem Modul bei der Prüfungsverwaltung der FHB einzureichen.

(2) Eine bestandene Prüfungsleistung, die innerhalb der Regelstudienzeit und spätestens zu dem im Regelstudienplan vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde, kann zur Notenverbesserung auf Antrag als Freiversuch einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Der Freiversuch ist zusammen mit der Anmeldung zur erneuten Prüfung spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Prüfungsverwaltung der FHB zu beantragen.

(3) Die Zahl von Freiversuchen ist im Bachelorstudium auf zwei, im Masterstudium auf einen begrenzt.

(4) Zeiten der Beurlaubung vom Studium oder der Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder wegen eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland werden im Hinblick auf die Berechnung der individuellen Studienzeit für den Freiversuch nicht angerechnet.

## **§ 11 Prüfungswiederholung**

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können – mit Ausnahme der Abschlussarbeit – zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung auch nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von Freiversuchen im Sinne des § 10, nicht zulässig. Einschlägige Fehlversuche in vergleichbaren Prüfungen sind anzurechnen.

(2) Für Prüfungsleistungen kann ein Wiederholungstermin im folgenden Semester festgelegt werden. Der Wiederholungstermin liegt in der Regel innerhalb der drei Wochen vor der Vorlesungszeit. Die Prüfungsform kann dabei von der im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsform abweichen. Der Wiederholungstermin, die Prüfungsform, der Prüfungsort und die Liste der zur Teilnahme verbindlich vorgesehenen Studierenden werden frühestmöglich, spätestens aber zwei Wochen vor der Nachprüfung bekannt gegeben. Dabei soll nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auf elektronische Mittel zurückgegriffen werden.

(3) Bei der Wiederholung einer Prüfung kann auf schriftlichen Antrag des Studierenden mit Einverständnis der Prüfenden und der Genehmigung des Prüfungsausschusses eine andere Form der Prüfung als die im Modulhandbuch festgelegte gewählt werden.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweiligen Prüfenden in Form von Noten. Folgende Noten sind zu verwenden:

1,0 / 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7 / 2,0 / 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 / 3,0 / 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,7 / 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Nicht benotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

In die Bewertung einer Prüfungsleistung können semesterbegleitende Leistungsüberprüfungen einbezogen werden.

(2) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, sofern sie mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

Gehen in die Bewertung einer Prüfungsleistung semesterbegleitende Leistungsüberprüfungen ein oder handelt es sich bei der Prüfung um eine Kombination verschiedener Prüfungsformen, so müssen die Prüfenden die Studierenden spätestens drei Wochen nach Beginn des Moduls darüber informieren, welcher Anteil an bestandenen Teilleistungen mindestens notwendig ist, um die gesamte Prüfungsleistung zu bestehen.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Verleihung des Abschlussgrades wird das mit den Leistungspunkten gewichtete Mittel aller Noten gebildet. Die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge können vorsehen, dass die Abschlussarbeit ein höheres Gewicht erhält, wobei eine Bachelorarbeit max. 20 % und eine Masterarbeit max. 30 % der Gesamtnote ausmachen darf.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Notenstufen für die Gesamtnote lauten:

bis 1,5	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,6 bis 2,5	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 bis 3,5	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,6 bis 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt
über 4,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Für die Umrechnung der erzielten Gesamtnote für Transferzwecke wird folgende ECTS-Skala bei bestandenen Gesamtleistungen zu Grunde gelegt:

bis 1,5	=	A	=	excellent
1,6 bis 2,0	=	B	=	very good
2,1 bis 3,0	=	C	=	good
3,1 bis 3,5	=	D	=	satisfactory
3,6 bis 4,0	=	E	=	sufficient
über 4,0	=	F	=	fail

Der zuständige Fachbereichsrat kann beschließen, dass die ECTS-Bewertung über folgende prozentuale Verteilung erfolgt, sobald nicht nur die Ergebnisse des jeweiligen Jahrgangs, sondern auch die Ergebnisse vorhergehender Jahrgänge vorliegen, so dass sich eine „wandernde Kohorte“ der letzten drei bis fünf Jahrgänge ergibt:

A	=	die besten 10 %
B	=	die nächsten 25 %
C	=	die nächsten 30 %
D	=	die nächsten 25 %
E	=	die nächsten 10 %
FX	=	nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F	=	nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

### § 13 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird mindestens in jedem Fachbereich, im sachlich begründeten Ausnahmefall auch für einzelne Studiengänge, ein Prüfungsausschuss gebildet. Im Prüfungsausschuss sind alle Mitgliedergruppen des Fachbereichs vertreten. Bei der geschlechterparitätischen Besetzung des Prüfungsausschusses ist die Frauenförderrichtlinie der FHB in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Mindestens die Hälfte der Stimmen steht den Hochschullehrern zu.

(2) Der Vorsitzende, Stellvertretende Vorsitzende, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertretende werden von dem nach der Grundordnung der FHB zuständigen Organ des jeweiligen Fachbereiches bestimmt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen des Fachbereiches eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen und der Regelstudienpläne.

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss weitere Aufgaben auf seinen Vorsitzenden übertragen.

(4) Anträge auf Beratung oder Entscheidung des Prüfungsausschusses sind in schriftlicher Form an die Prüfungsverwaltung der FHB zu stellen. Eine Entscheidung sollte spätestens sechs Wochen nach Antragstellung bekannt gegeben werden.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Der Sitzungstermin ist spätestens fünf Werktage vor der Sitzung im Fachbereich und bei der Prüfungsverwaltung der FHB bekanntzugeben. Individuelle Prüfungsentscheidungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Vertretende der Prüfungsverwaltung der FHB können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit regelt die Grundordnung der FHB in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zu Beginn ihrer Amtszeit durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

#### **§ 14 Abschlussarbeit**

(1) In Bachelor- und Masterstudiengängen ist die Anfertigung einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit) obligatorisch. Die Abschlussarbeit besteht aus der schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium, in dem die Studierenden ihre Arbeit erläutern.

(2) Die Bachelorarbeit hat nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung einen Bearbeitungsumfang von mindestens sechs und höchstens zwölf Leistungspunkten. Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens 15 und höchstens 30 Leistungspunkten.

(3) Das Thema wird auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Der Studierende ist gehalten, sich frühzeitig und eigenverantwortlich um ein geeignetes Thema zu bemühen und dieses mit einem zur Abnahme und Bewertung der Abschlussarbeit befugten Betreuer abzustimmen. Die Absicherung der Betreuung aller Studierenden obliegt dem jeweils zuständigen Dekan.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Die Abschlussarbeit ist spätestens in dem Semester anzumelden, das unmittelbar an das Semester anschließt, in dem die Voraussetzungen zur Anmeldung zur Abschlussarbeit erfüllt wurden, sonst erlischt der Prüfungsanspruch. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Studierenden die Anmeldefrist verlängern; der Antrag dazu ist schriftlich spätestens drei Wochen vor Ablauf des Semesters zu stellen.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Spätestens drei Monate nach Rückgabe des ersten Themas muss ein neues Thema beantragt werden.

(7) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Studierenden die Bearbeitungszeit verlängern; der Antrag dazu ist schriftlich spätestens drei Wochen vor dem vereinbarten Abgabetermin zu stellen. Eine Stellungnahme des betreuenden Prüfenden ist dem Antrag beizufügen.

Bei ärztlich nachgewiesener Krankheit wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert.

### **§ 15 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronisch lesbarer Form bei der Prüfungsverwaltung der FHB abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe haben die Studierenden an Eides statt schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Passagen, die wörtlich oder sinngemäß aus der Literatur oder aus anderen Quellen übernommen wurden, deutlich als Zitat mit Angabe der Quelle kenntlich gemacht haben.

Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so wird sie mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet.

(2) Die Abschlussarbeit wird von zwei Prüfenden schriftlich begutachtet und bewertet. Die Note für den schriftlichen Teil ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren darf sich nicht über mehr als acht Wochen nach dem Abgabetermin erstrecken. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf vorherigen Antrag beider Prüfenden eine Verlängerung des Bewertungsverfahrens um maximal vier Wochen gestatten.

(3) Ist der schriftliche Teil der Abschlussarbeit mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet worden, verteidigt der Studierende seine Thesen in einem Kolloquium. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, sofern dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegen stehen. Die Termine werden in angemessener Frist durch den betreuenden Prüfenden im Voraus hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(4) Die Note des Kolloquiums geht entsprechend des in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Gewichts in die Gesamtbewertung der Abschlussarbeit ein. Die Abschlussarbeit ist bestanden, sofern die Gesamtbewertung mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) benotet wurde.

### **§ 16 Wiederholung der Abschlussarbeit**

(1) Eine mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Anmeldung muss spätestens im unmittelbar folgenden Semester erfolgen, sonst erlischt der Prüfungsanspruch.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Abschlussarbeit ist nur zulässig, wenn bei der vorherigen Anfertigung von der Rückgabemöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

### **§ 17 Ergänzungsmodule**

(1) Die Studierenden können außer in den im Regelstudienplan genannten Modulen noch weitere an der FHB, an anderen deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder während eines Auslandsstudiums angebotene Veranstaltungen oder Module belegen, darin Prüfungsleistungen erbringen und Leistungspunkte erwerben, soweit die Kapazität der Lehrveranstaltungen es erlaubt. Die Wiederholung freiwillig abgelegter Prüfungen ist ausgeschlossen.

(2) Die Belegung solcher Ergänzungsmodule ist im Voraus durch die Lehrenden zu genehmigen, die diese Veranstaltungen durchführen.

(3) Die Ergebnisse von Prüfungsleistungen in Ergänzungsmodulen werden auf Antrag der Studierenden bescheinigt. Sie gehen jedoch nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

## **§ 18 Zeugnis und Abschlussurkunde**

(1) Das Studium haben Studierende erfolgreich abgeschlossen, wenn sie an allen nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Modulen, einschließlich der Abschlussarbeit und des Kolloquiums, erfolgreich teilgenommen haben.

(2) Die Studierenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis über das Ergebnis ihres Studiums. Das Zeugnis enthält mindestens folgende Angaben:

- das Thema der Abschlussarbeit,
- die Note der Abschlussarbeit einschließlich des Kolloquiums,
- die Liste der belegten Module mit jeweiliger Bewertung und erbrachten Leistungspunkten,
- die Gesamtnote, ergänzt um die Notenstufe.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es wird von dem Dekan des zuständigen Fachbereiches und dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der FHB versehen. Das Zeugnis wird zweisprachig in deutscher und in englischer Sprache ausgefertigt. Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt.

Ehrenamtliche Tätigkeiten während des Studiums im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung werden den Studierenden auf Antrag in einer Anlage zum Zeugnis bescheinigt.

(4) Zusätzlich wird den Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem Präsidenten der FHB und dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der FHB versehen. Die Urkunde wird zweisprachig in deutscher und in englischer Sprache ausgefertigt.

(5) Bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfungsleistung erhalten die betreffenden Studierenden auf Antrag eine von der Prüfungsverwaltung der FHB ausgestellte Bestätigung über die erbrachten Prüfungsleistungen. Die Bestätigung enthält den Hinweis, dass es sich nur um Teile der Anforderungen des Studienganges handelt. Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die nur Teile des Studienganges absolviert haben, die FHB verlassen.

## **§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in Prüfungsprotokolle gewährt. Bei einer Vielzahl von Anträgen auf Einsicht zu ein und derselben Prüfung kann die Hochschule einheitliche Termine festsetzen, die mindestens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben werden.

## **§ 20 Ungültigkeit der Abschlussprüfung**

(1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung, insbesondere bei der Abschlussprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und / oder der Urkunde bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulnote für 5,0 (nicht ausreichend) und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffenden Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende vorsätzlich zu Unrecht an einer Prüfung

teilgenommen, so können die Note der Prüfung für 5.0 (nicht ausreichend) und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung i.S. der Absätze 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszuhändigen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

### **§ 21 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

(1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Präsidenten der F am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FH Brandenburg in Kraft. Ihr unterliegen vorbehaltlich der Ausnahmetatbestände des § 1 sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen der FHB, die nach dem In-Kraft-Treten veröffentlicht werden.

(2) Ab dem Wintersemester 2014/15 können Studierende an der FHB nur in Studiengängen immatrikuliert werden, deren fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung auf dieser Rahmenordnung basiert, es sei denn, es gelten die Ausnahmen nach § 1 dieser Ordnung.

(3) Die Rahmenprüfungsordnung (RPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.03.2006 (Amtliche Mitteilung der FH Brandenburg S. 1285), geändert durch Satzung vom 08.11.2006 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 1510), tritt mit Wirkung vom 31.08.2018 außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, 14.09.2012

gez. Prof. Stefan Kim

Vorsitzender des Senates der Fachhochschule Brandenburg